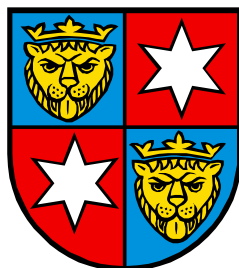


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



SBB-TAGESKARTEN

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN 2012

1. Allgemeines

- Die Einwohnergemeinde Spreitenbach verfügt über 4 SBB-Tageskarten, welche ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde Spreitenbach gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
- Mit den SBB-Tageskarten ermöglicht die Gemeinde Spreitenbach den Einwohnern die öffentlichen Verkehrsmittel zu einem günstigen Preis zu nutzen.
- Die Tageskarten gelten in der 2. Klasse für das gesamte schweizerische Eisenbahnnetz, für Nahverkehrsmittel (Tram/Bus), auf Schiffslinien und vereinzelt auch für Privat- und Bergbahnen.
- Für die Benützung der Tageskarte ist kein zusätzliches Halbtaxabonnement erforderlich.
- Die einzelne Tageskarte ist unpersönlich und übertragbar und kann jeweils von einer Person benützt werden.
- Nach dem Gebrauch müssen die Karten nicht zurückgegeben werden.
- Der Verkauf von Tageskarten an Dritte ist nicht gestattet.



2. Gebühr

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tageskarte und Tag CHF 25.-- und ist bei Abholung der Karte/n bei der Gemeindekanzlei in bar zu bezahlen.

3. Reservation

- Pro Person und Jahr dürfen maximal 5 Tageskarten bzw. 5 Termine gebucht werden.
- Eine Reservation kann für höchstens 2 aufeinander folgende Tage vorgenommen werden.
- Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Weil die Karten auch telefonisch oder am Schalter der Gemeindekanzlei gebucht werden können, kann es in seltenen Fällen zu Doppelbuchungen kommen; liegt eine solche vor, werden die Betroffenen umgehend benachrichtigt. Daraus können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Die Karten sind nach der Reservation **innerhalb von 5 Tagen bei der Gemeindekanzlei abzuholen**, wobei ein Ausweispapier mitzubringen ist. (Die verfügbaren Karten decken jeweils die Periode von April - März ab. Karten, welche im Voraus für die nächste Periode gebucht werden, können jeweils erst ab dem 15. März bei der Gemeindekanzlei abgeholt werden.)
- Bezogene Karten können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

4. Schlussbestimmungen

Da es sich um eine reine Umtriebsgebühr handelt, liegt die Kompetenz zur Festsetzung beim Gemeinderat und bedarf keiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

02.04.2012

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann
Valentin Schmid

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller